

Christian Jacob Zwierlein von

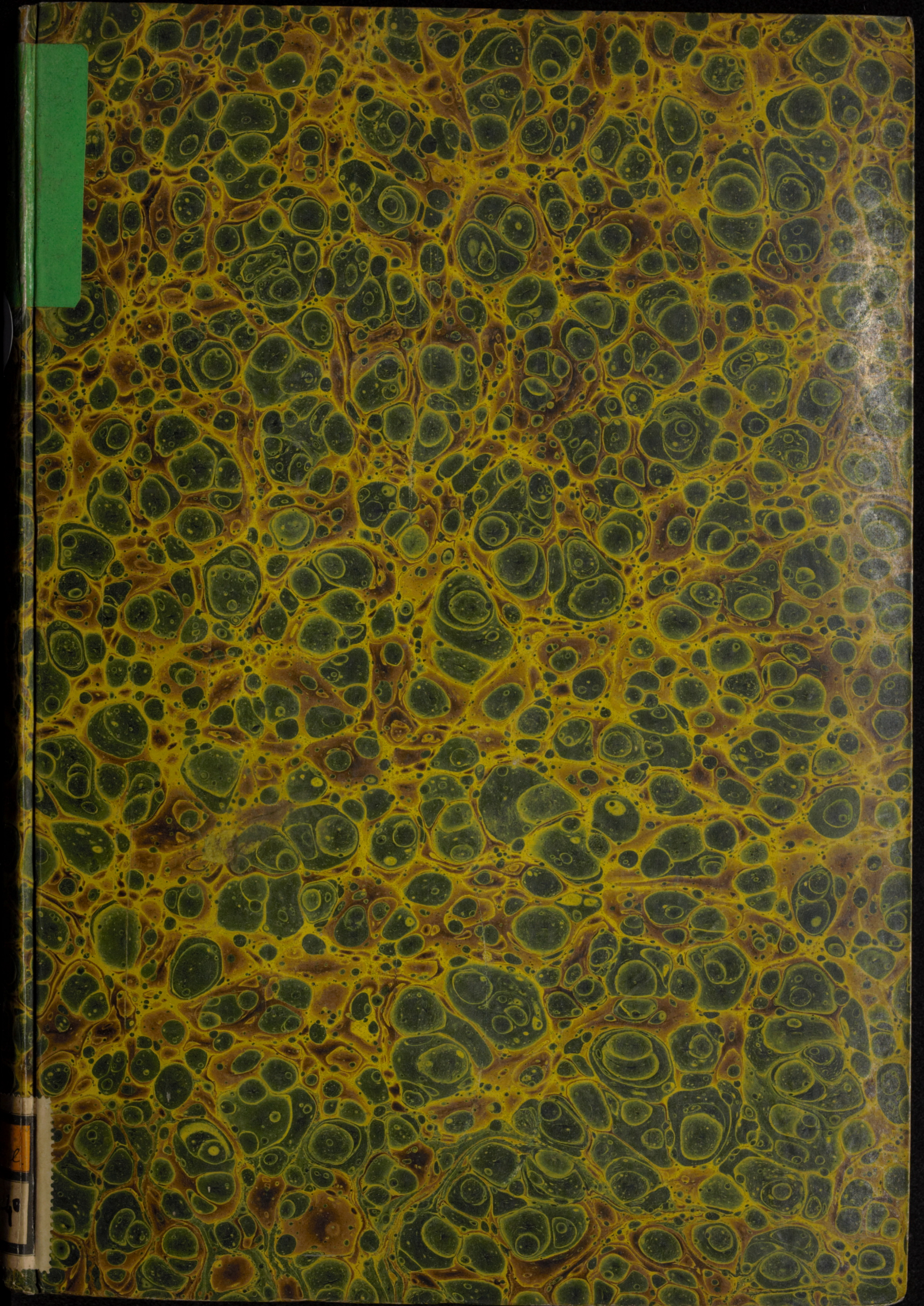
**An Eine Höchstansehnliche Kaiserliche Commission, und Hochverordnete
Reichs-Visitations-Deputation, Gemüssigte Vorstellung betreffend Des ...
Herzogs Carl, Regierenden Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg,
Beschwerden über das Kaiserl. und Reichs-Cammer-Gericht Bey Gelegenheit der
in Apellations-Sachen des Schatz-Raths von Honrodt, contra die Ackerleute und
Halbspänner zu Niedern-Sickte erkannten Verordnung : Hat Anlagen A. und B.**

[Deutschland]: [Verlag nicht ermittelbar], [1772]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1735990639>

Druck Freier  Zugang





Contenta

1. Prüfung der Vor schläge etc. 1772.
2. An eine kaiserliche Commission etc. (1772.)
3. Zur Prüfung der Vor schläge. 1773.
4. Nachtrag zur Prüfung der Vor schläge. 1773.
5. An das Publikum. 1773.
6. Gegengewisheit an das Publikum. 1773.
7. Abzug der Kräfte- und Handlungen. 1773.
8. Ad commissionem caesaream. 1774.
9. Gründliche Darlegung des Revision-
Gerichts. 1774.

E. b. II. 2. e.
20240

2.)
3.
73.
2.
e.
240



In
Eine Höchstansehnliche
Kaiserliche Commission,
und
Hochverordnete
Reichs = Visitations =
Deputation

Gemüßigte Vorstellung
betreffend

Des Durchlauchtigsten Herrn
Herzogs CARL,

Regierenden Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg,

B e s c h w e r d e n

über das

Kaiserl. und Reichs = Cammer = Gericht

Bey Gelegenheit

der in Apellations = Sachen

des Schatz = Raths von Honrodt,

contra

die Ackerleute und Halbspanner

zu Niedern = Sichte

erkannten Verordnung.

Auf gemessenen Befehl übergeben

von

Christian Jacob von Zwierlein, Dr.

Hat Anlagen A. und B.

Ein höchstselbst
Rechtliche Zusammenfassung

und
Rechtliche Zusammenfassung

Rechtliche Zusammenfassung
des

des
Rechts

Rechtliche Zusammenfassung
des

Rechtliche Zusammenfassung
des

Rechtliche Zusammenfassung
des

von
Dr. Christian Jacob von Zitelmann

Dr. Christian Jacob von Zitelmann

Höchstansehnliche Kaiserliche Commission

und

Hochverordnete Reichs-Visitations- Deputation.

Des Regierenden Herrn Herzogs zu Braunschweig
und Lüneburg Durchl. sind von dem Hochpreislichen
Reichs-Cammer-Gericht durch eine am 23sten Junii dieses
Jahrs in Appellations-Sachen des Schatzraths von
Honrodt gegen dessen Dienstpflichtige zu Niedernsiekte aus-
gesprochene Sentenz, und die darin erkannte Verordnung,
an Ihren aus den Reichsgesetzen, allerhöchsten Kaiserl. Pri-
vilegien und beständigem Herkommen habenden Rechten, Gesetz-
gebender Macht und kundbaren Befreyungen, dergestalt be-
schweret worden, daß solches zu ertragen Höchstderoselben un-
leidlich fallen müssen. Und dieses um so mehr, als die Höchst-
dero zugesetzten Beschwerden gravamina communia aller
Höchst- und Hohen Reichs-Mitstände sind, in Betracht deren
es also kaum verantwortlich seyn könnte, ein solches angemaß-
tes Verfahren ohne Widerspruch hingehen, und diesen da-
durch

U 2

durch ein Praejudicium zufügen zu lassen. Unterzeichneter ist also gnädigst und ausdrücklich befehliget worden, die hieneben gehende Speciem Facti und Ursachen solcher Beschwerden Einer Höchstansehnlichen Kaiserl. Commission und Hochverordneten Reichs-Visitations-Deputation gebührend zu überreichen, und nach deren Inhalt unterthänigst gehorsamst zu bitten, nach Anleitung der Kaiserl. und Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung P. I. tit. 50. §. wo auch einiger Churfürst 2c. 5. gebühlichs Einsehen und Reformation zu thun, und zu solchem Ende dem Hochpreislichen Kaiserlichen und Reichs-Cammer-Gerichte die angeführten Acta zur Einsicht dieses hohen Visitations-Confessus abzufodern, hiernächst aber demselben aufzugeben, daß es die beschwerende Urthel und darin erkannte Verordnung völlig wieder aufheben, und den Appellanten zu seiner gebührenden Schuldigkeit anweisen müsse. Er ermangelt also nicht, sothanem Höchsten Befehl hiedurch nachzukommen. Hierüber 2c.

Einer Höchstansehnlichen Kaiserl. Commission
und
Hochverordneten Reichs-Visitations-Deputation

unterthänigst gehorsamster

Christian Jacob von Zvierlein, Dr.

Species Facti und Gründe, weßhalb
des regierenden Herrn Herzogs CARL zu Braun-
schweig und Lüneburg Durchl. sich über das Kaiserliche
Reichs-Cammer-Gericht zu Weylar zu beschweren
Ursache haben.

§. 1.
Bey dem Fürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Hofgerichte zu
Wolfenbüttel hat der Schatzrath von Honrodt gegen seine Hinters-
lassen, die Ackerleute und Halbspänner, oder Voll- und Halb-
meyer zu Niedersichte in puncto der Dienste, einen rechtshängigen Proceß,
in welchem er von der zuletzt ausgesprochenen Urthel sich appellando an das
Kaiserliche Reichs-Cammergericht gewandt, und processus appellationis
ausgebracht hat.

Es ist von gedachtem Fürstl. Hofgerichte also darauf Bedacht genom-
men, an sothanes höchste Reichs-Gericht Acta mit Bericht gehorsamst ein-
zusenden, folglich ihm unbedenklich gewesen, der Appellation ihren freyen
unbehinderten Lauf zu lassen, und hat es weiter nichts von dem Appel-
lantem verlangt, als daß er die in der Fürstl. Hofgerichts-Ordnung vom
Jahre 1663. Tit. 69. und 70. vorgeschriebene Solemnia praestiren solle,
ehe die Acta mit Bericht abgehen könnten.

§. 2.
Dessen hat sich nun der Appellant nicht nur in der Maaße geweigert,
daß er den vorbeschriebenen Eid de non frivole appellando nicht abstatten
wollen, sondern auch bey Hochgedachten Kaiserl. Reichs Cammergericht ge-
gen sothanes Fürstl. Hofgericht um ein Mandatum de non extendendo
Privilegium Caesareum in praestatione solemnium S. C. ange sucht.

Es ist darüber dem Fürstl. Hofgerichte der Bericht abgefodert, und sol-
cher menße Septembris 1771. der gehorsamsten Gebühr nach erstattet,
worauf das Hochpreisl. Reichs-Cammergericht die in der Anlage sub
lit. A. befindliche Sentenz am 23. Jun. a. c. abgefäßt hat; nach wel-
cher, statt des gebetenen Mandati die Verordnung dahin erkannt ist,
daß Appellant um Zulassung ad juramentum calumniae bey dem
Fürstl. Hofgerichte zu Wolfenbüttel, als Richtern voriger Instanz,
welcher denselben über die in dem C. O. C. entworfene, und hernach
im jüngsten Reichs-Abschiede §. 43. bestätigte formulam juramenti
calumniae zu beschweren nicht gesinnet seyn werde, sich nochmalen an-
melden, widrigenfalls, wenn er dazu binnen Monats Frist nicht gelaß-
sen werden wollen, ihm sothanes Juramentum dahier gewöhnlicher-
maßen abzustatten unbenommen, sondern vorbehalten seyn solle.

§. 3.

§. 3.

Nun ist zwar von dem Hochgedachten Kaiserl. Reichs: Cammergericht daran ganz wohl gethan, daß es das nachgesuchte Mandatum nicht erkannt, sondern wohl ermogen hat, daß das höchste Recht der gesammten Reichsstände, sowol Juramenta calumniae generalia in ihren Gerichten vorzuschreiben, als auch circa solemnia appellationum bey Fällen, da solche an die allerhöchste Reichsgerichte gehen, anzuordnen, insonderheit aber formulam juramenti de non frivole appellando vorzuschreiben, nicht sowol aus den allerhöchsten Kaiserl. Privilegiis de non appellando, oder de summa appellabili, als vielmehr aus der in den Reichsgesetzen namentlich angeführten obrigkeitlichen Macht und Reichsständischen Gerechtsame herrühre, in sothanen allergnädigsten Privilegien aber nur enunciative und Wiederholungsweise derselben Erwähnung geschehe.

Es war solchemnach von dem Appellanten gar fehlsam gebeten, daß ein Mandatum de non extendendo Privilegium Caesareum in praestatione solemnium erlassen werden mögte, weil das Privilegium nicht die einziae Quelle ist, aus welcher die gesammten Reichsstände ihre dieserhalb habende Befugniß herleiten.

§. 4.

Hätte es dem Hochpreislichen Kaiserlichen Reichs: Cammergericht gefallen, bey dem Abschlagen des nachgesuchten Mandati lediglich zu bleiben, und den Appellanten an das Fürstl. Hofgericht, zu Ableistung der vorgeschriebenen, in der Landesfürstl. Hofgerichts: Ordnung angezogenen Orts befindlichen Formul des juramenti de non frivole appellando, zurück zu weisen, so hätte es seiner obhabenden Pflicht:

nach redlichen, ehrbaren und einländischen Ordnungen der Fürstenthum, Herrschaften und Gerichte zu erkennen, ein Gnüge gethan. Nunmehr aber haben des regierenden Herrn Herzogs Durchl. eine gegründete Ursache zu der ersten Beschwerde:

Daß das Kaiserl. Reichs: Cammergericht eine Verordnung eigenmächtig erkennen wollen, welche die Fürstl. Hofgerichts: Ordnung in puncto juramenti de non frivole appellando völlig aufheben soll.

Weder Ihro Kaiserl. Majestät, noch ein einziger Reichsstand wird dergleichen Macht dem Hochbelobten Reichsgericht zugestehen, sie läuft auch wider dessen eigene Verfassung, welches weitläufig aus den Reichsgesetzen und den gesammten Reichs: Cammergerichts: Ordnungen anhero zu wiederholen übersflüssig seyn müßte, da es eine Reichskundige Sache ist.

§. 5.

Die von dem Kaiserl. Reichs: Cammergericht erkannte Verordnung geht aber dahin:

daß Appellant um Zulassung ad juramentum calumniae bey dem Fürstl. Hofgerichte zu Wolfenbüttel, als Richter voriger Instanz, sich nochmalen zu melden habe.

Daß hierin eine Ursache zur Beschwerde liege, solches läßt sich nicht leichter erkennen, als wenn vorgängig bemerkt wird, daß einmal das juramentum calumniae generale, und ferner das juramentum calumniae speciale, welches ein Appellant pro solemnibus bey Appellationen abstatet, an sich höchstunterschieden sey.

Es

Es bleibt unbegreiflich, wie es möglich seyn können, daß dieser Unterschied nicht bey der Relation in der gegenwärtigen Sache beobachtet worden, und daß von einer nochmaligen Meldung um Zulassung ad juramentum calumniae geredet werde, da bisher von Abstattung des juramenti calumniae generalis gar keine Frage vorgekommen ist. Dieser Eid für Gefährde ist in der Fürstl. Hofgerichts-Ordnung Tit. XXXIX. also enthalten, wie er sowol von einem Kläger oder Appellanten, als auch von einem Beklagten oder Appellaten in einigen gewissen Fällen abgestattet werden muß. Er ist allerdings mit demjenigen Eide einstimmig, welcher sub lit. A. in der von Zwierleinschen Ausgabe des Concepts der Cammergerichts-Ordnung von 1613. Seite 344. befindlich ist, und also nicht der Eid de non frivole appellando, welcher in sothaner Fürstl. Hofgerichts-Ordnung Tit. LXX. steht, und den allein der Appellant, welcher an die höchsten Reichsgerichte von einer Urthel des Fürstl. Hofgerichts appellirt, abzustatten hat, und wovon keine Formul in nur gedachtem Concept sich antreffen läßt.

Es ist also die zwerte Beschwerde des regierenden Herrn Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg Durchl. über Hoherwehntes Kaiserl. Cammergericht dem ganzen Justizwesen höchst wichtig, und besteht darin, daß dasselbe aus unerfindlichen Ursachen von einem ganz andern Object verordnen wollen, als wovon die Frage ist; daher eine Höchstansehnliche Kaiserl. Commission und Hochverordnete Visitations-Deputation nach sothanen Ursachen zu fragen keinen Anstand nehmen wird.

§. 6.

Denn, wenn gleich in der Urthel vom 23sten Junii a. c. angeführt worden, daß

die in dem C. O. C. entworfene Formul des juramenti calumniae im jüngsten Reichs-Abschied §. 43. bestätigt sey:

so ist doch gewiß, daß solcher §. 43. lediglich von dem juramento calumniae generali rede,

welches eine jede Parthey, wie auch deren Procuratores und Advocaten (davon jedoch der Churfürsten und Stände verpflichtete Räte so viel ihrer Herren Rechtfertigungs-Sache betrifft, zu excipiren,) entweder in eigener Person, oder vermittelt eines speciellen Gewalt durch dero Procuratoren, wenn es entweder die Parthey begehrt, und der Richter es darauf erkennet, oder auch von selbst, in welcherley Theil des Gerichts von Amtswegen auferleget, zu erstatten schuldig ist.

Von einem juramento de non frivole appellando, welches ein Appellant, als zu den Solemnibus appellationis gehörig, alleine abstatten muß, steht nun zwar wol eine Formul in gedachter von Zwierleinschen Ausgabe des C. O. C. Seite 345. u. f. so in dem Kaiserl. Reichs-Cammer-Gerichte per Procuratorem abgeschworen werden mag. Allein sie ist nicht eine solche, die in den Fällen der Appellationen, von den Fürstl. Braunschweig-Lüneburgschen Justiz-Canzley- und Hofgerichte an das Kaiserliche Reichs-Cammergericht, gebraucht werden kann, noch soll, da ausdrücklich davon gemeldet wird, daß es nur Platz greiffe;

woferne nicht ein Privilegium, Statutum oder Herbringen, daß vor dem Richter a quo es beschehen solle, erfordert.

Dies ist so klar und deutlich, daß mit Grunde behauptet wird, „es befinde sich „keine Formel eines juramenti calumniæ de non frivole appellando, „nach welcher ein Appellante von den Reichsständischen Obergerichten, die „mit Privilegien, Statuten und Herbringen versehen sind, das juramentum „de non frivole appellando vor diesen Gerichten abstaten soll.

Des Herrn Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg Durchl. führen also die dritte Beschwerde über das Hochpreisliche Reichs-Cammergericht, daß es die Privilegia, Statuta und Herbringen bey der Abstattung des juramenti de non frivole appellando, welche Höchstidieselben bey Ihren Obergerichten haben, hintangesetzt, und darauf gar nicht geachtet.

§. 7.

Denn ohne zu gedenken, daß überhaupt das C. O. C. vom Jahr 1613. noch zur Zeit nicht völlig als norma procedendi von Ihro Kaiserl. Majestät und den Höchsten Chur- und Fürsten, auch übrigen Ständen angenommen worden, und nur kurz zu wiederholen, daß im §. 43. des letztern Reichstags Abschiedes vom Jahr 1654. von der Formula Juramenti calumniæ generalis gehandelt werde; so ist der eigentliche Sitz, wo von Appellationen in sothanen Reichstags-Abschiede verordnet wird, §. 108. und folgende.

Nachdem §. 111. sollen der Stände Privilegien de non appellando striecte beobachtet, und nach dem §. 117. da die Privilegia das juramentum calumniæ (welches §. 118. zum Unterschied von dem juramento calumniæ generali, das juramentum calumniæ de non frivole appellando genannt wird.)

erfordern, soll dieses allezeit vor dem Untergerichte vom Appellirenden in der Person, oder, wann Grafen und Freyherrn interessirt, durch Procuratoren sub præjudicio causæ wirklich abgelegt, und nicht erst bey dem Kaiserlichen Reichs-Cammergerichte zu præstiren anerbotten werden.

Hier ist mit keinem Worte von einer Formul des Eides was gedacht, daß solche entworfen, und dem Special-Gewalt mit einverleibet sey, wie §. 43. von dem juramento calumniæ generali gemeldet worden, zum deutlichen Beweise, daß den Churfürsten und Ständen die Entwerfung sothaner Formul überlassen sey, und sie solche nach ihren Privilegien, Statuten und Herbringen von ihren Obergerichten dem appellirenden Theile abnehmen lassen können.

Es entspringet hieraus des regierenden Herrn Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg vierte Beschwerde über das Hochlöbliche Reichs-Cammergericht, daß solches auf eine in dem jüngsten Reichstags-Abschiede bestätigte Formul eines juramenti calumniæ de non frivole appellando sich bewerben wollen, da doch in dem ganzen Reichstags-Abschiede weder einer solchen Formul, noch deren Bestätigung gedacht wird. Was dem Hochbelobten Gericht zu einer solchen den Reichs-Gesetzen widrigen Procedur die Veranlassung gegeben habe, wird die Höchstansehnliche Kaiserl. Commission und

und Hochverordnete Reichs-Visitation zu untersuchen, und die gehörige Vorkehrung zu machen, geruhen, daß Ihre Durchl. bey den Privilegien, Statuten und Herbringen gegen alle Beeinträchtigungen in diesem Punkte gelassen werden.

§. 8.

Dem es hat zwar das Kayserliche Reichs-Cammergericht dafür halten wollen:

es werde das Fürstl. Hofgericht den Appellanten über die vorgedachte Formul des juramenti calumniae generalis per procuratorem praestandi zu beschweren nicht gesinnet seyn.

und hat also die Prästirung des juramenti calumniae generalis für etwas, den Appellanten beschwerendes ansehen wollen. Allein einmal ist vorbehalten auffer dem juramento calumniae generali, so beyde Partheyen auf Erfodern der Gegner oder des Richters, in quocunque judicio tam inferiori quam superiori, wenn es auch gleich in der ersten Instanz bereits abgestattet worden,

Cammergerichtsordnung von 1507. Tit. VIII. §. 9. Deputat. Absch. von 1508. Tit. III. §. 8. Cammergerichtsordnung von 1555. Th. I. Tit. XXV. Th. III. Tit. XXXII. §. 6.

schwören müssen, und welches allemal per Procuratorem geschehen kann, auch noch besonders das Juramentum calumniae de non frivole appellando von den Appellanten allein nach den Reichsgesetzen zu prästiren; folglich beruhet darin, in Ansehen des Appellanten, nichts Beschwerliches. Ferner darf der Appellante zu diesem ad Solemnia appellationis gehörigen Eide keinen Procuratorem in dem Falle nehmen, wenn im Privilegio, Statuto oder Herbringen es gegründet, daß er selbst den Eid in Person ableisten müsse. Endlich hat noch zur Zeit kein von Kayserl. Majestät mit Einwilligung der höchsten Reichsstände verfaßtes Reichsgesetz dergleichen vor dem Untergerichte abzuleistenden Eid in eine Form gebracht, wie denn solche in keiner Kayserlichen Reichs Cammergerichts-Ordnung, noch in irgend einen Reichstags-Abschiede, wo etwas von dem Kayserl. Cammergerichte verfügt worden, sich vorfindet. Es bleibt also den Höchsten Chur- und Fürsten, auch übrigen Ständen nach ihrer obrigkeitlichen gesetzgebenden Macht und nach ihren habenden Kayserlichen Privilegien frey, Gerichtsordnungen zu machen, und in solchen die Eidesformuln bey den Processen vorzuschreiben. Solchemnach sind ihre Gerichte verbunden, über sothane Ordnungen zu halten, die vorgeschriebene Eidesformuln zu beobachten, und das von nicht abzugehen. Die Eidesformul des juramenti calumniae de non frivole appellando gehört nun hiezu, um so mehr, als Kayserl. Maj. mit gesamtten Reichsständen sich darüber noch zur Zeit keines andern vereiniget haben. Ein Untergericht beschwert also keinen Klagenden oder appellirenden Theil, wenn es die von seinem Landesherrn ihm vorgeschriebenen Eidesformul geleistet wissen will. Ja, es hat nicht einmal die Macht anders gesinnet zu seyn, als dem vorgeschriebenen Formular genau nachzugehen. Nur Churfürsten und Stände haben das Recht, die Formuln erforderlichen Falls zu ändern.

Des Herrn Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg Durchl. haben also gegen das Hochpreisliche Kaiserliche Reichs-Cammergericht die fünfte bestbegründete Beschwerde, daß solches Höchst Dero Fürstl. Hofgerichte die Macht beylegen oder zumuthen wollen, eine andere Gesinnung in der Abnahme der Formul des juramenti calumniae de non frivole appellando anzunehmen, als wozu es, durch den abgestatteten Eid, über die Hofgerichts-Ordnung zu halten, verpflichtet ist. Dieses wäre ein offener Mißbrauch der richterlichen Befugniß, und ein Eingriff in die höchsten Landesfürstlichen Gesetzgebenden Rechte, wovon das Hochlöbliche Kaiserliche Reichs-Cammergericht die Reichsständischen Gerichte eher abmahnen, als dieselbe zu dergleichen unbefugten That-Handlungen anreizen muß. Es wird also wohl einer Untersuchung bedürfen, aus welchen Gründen das Hochpreisliche Reichs-Cammergericht dergleichen verordnen wollen, was aller Reichs- und Landesverfassung so schnurstraks entgegen läuft.

§. 9.

Das Hochpreisliche Kaiserl. Reichs-Cammergericht beschließt seine Verordnung damit:

daß widrigenfalls, wenn Appellant zu Ableistung des Juramenti calumniae generalis, nach der in dem C. O. P. entworfenen und hernach im jüngsten Reichsabschied §. 43. bestätigten Formul, binnen Monats Frist nicht gelassen werden wolle, ihm sothanen Juramentum dahier gewöhnlichermaßen abzustatten, unbenommen, sondern vorbehalten seyn solle.

Nun steht diesem allerhöchsten Gerichte allerdings zu, in quocunque iudicii parte, beyden Partheyen sothanen Juramentum, wenn es auch gleich schon in der ersten Instanz geschworen worden, nochmals abzunehmen, und wissen des Herrn Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg Durchl. demselben keine Maasse zu bestimmen, was es dieserwegen gewöhnlicher und in den Reichsgesetzen verordnetermaßen zu verfügen gut finden möchte. Allein die Abstattung dieses Juramenti calumniae generalis, wovon der Reichstags-Abschied §. 43. handelt, kann niemals als ein Surrogatum des Juramenti calumniae de non frivole appellando, wovon daselbst §. 117. 118. die Rede ist, und welches ad Solemnia appellationis gehöret, angenommen werden. Zu diesem bleibt der Appellant, sub præjudicio causæ verbunden, er mag jenes abgestattet haben oder nicht. Es ist auch gegen die klaren Worte sothanen §. 117. daß solches dahier, oder vor dem Kaiserl. Reichs-Cammergericht gewöhnlichermaßen geschworen werden könne, sondern es muß dasselbe durchaus vor dem Unterrichter, und zwar bey dem gegenwärtigen Falle, von dem Appellanten in Person vor dem Hofgerichte abgestattet werden.

Des Herrn Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg Durchl. sechste Beschwerde über das Hochlöbl. Kaiserliche Reichs-Cammergericht geht also dahin, daß dasselbe die Abstattung des Juramenti calumniae generalis als ein Surrogandum des ad solemnia appellationis gehörigen Juramenti calumniae de non frivole appellando ansehen, und vor sich gewöhnlichermaßen abstatten lassen will, ad effectum, daß dadurch der letztere vor dem Unterrichter in Person abzustattende Eid wegfallen, und Ihro Durchl. also um Höchsteroselben habende Privilegia, gemachte Gerichtsordnungen und

und Statuta, auch das dabey habende beständige Herbringen Reichs-Gesetz widrig gebracht werden sollen.

Es wird aber eine Höchstansehnliche Kayserl. Commission und Höchstverordnete Reichs-Visitations-Deputation unterthänigst gehorsamst gebeten, dasselbe anzuweisen, die angemaste Verordnung vom 23sten Jun. a. c. gänzlich wieder aufzuheben, und dagegen zu erkennen, daß der Appellante vor dem Fürstl. Hofgerichte das Tit. 70. der Hofgerichts-Ordnung enthaltene Formular des Juramenti calumniæ de non frivole appellando, in Person abschwören, und Solemnia appellationis völlig leisten müsse.

§. 10.

Denn in diesem Formular ist nichts enthalten, was den Privilegien, Reichsgesetzen, des Landes Statuten und Herbringen entgegen wäre, auch wird dadurch der dem Hochpreislichen Kayserlichen Reichs-Cammergerichte bengelegten Jurisdiction in keine Wege zu nahe getreten, noch ein Appellant unbefugterweise damit beschwert. Zu desto deutlicherer Einsicht dieses Lit. B. allen wird sothanes Formular hiemit sub Lit. B. neben gelegt.

§. 11

Es ist überhaupt Reichskundig, wie dem Justizwesen im deutschen Reiche gleich bey der ersten Einrichtung des Kayserlichen Reichs-Cammergerichts nichts mehr hinderlich gewesen, als die Menge der vorgekommenen Geschäfte, und unter solchen die überhäuften oft freventlichen und muthwilligen Appellationen, Ihro Kayserl. Majestät und sämtliche Höchste und Hohe Reichsstände haben daher verschiedene Mittel überlegt, wie diesem Unwesen gesteuert werden möge, und hat man sich es niemals bengehen lassen, daß es zur Einschränkung der Cammergerichts-Jurisdiction gereichen sollen, wenn die Appellationes durch dienliche Wege in Schranken gebracht würden. Die Hohen Reichsstände haben ihres Orts übernommen, Hof- und andere Gerichte anzurichten, solche mit Ordnungen zu versehen, welche unbeschadet ihrer eigenen gesetzgebenden Macht, so viel als möglich, nach der Norm der Kayserlichen Cammergerichts-Ordnung verfaßt worden, und sothane ihre Gerichte mit geschickten und redlichen Männern zu versehen, das mit denen, welche sich an Recht und Gerechtigkeit begnügen lassen wollen, appellirens nicht noth seyn dürfte.

Cammergerichts-Ordnung von 1521. Tit. XXX. von 1555. Th. II. Tit. XXVIII. §. 3. Reichstags-Absch. von 1570. §. 68. Deputat. Abschied von 1600. §. 15. Reichstags-Abschied von 1654. §. 108. 120. 137.

Kayserl. Majestät und gesamntes Reich haben nicht nur gleich Anfangs eine allgemeine Summam appellabilem zu 50 Gulden gesetzt, sondern solche, nachdem die Lust zu appelliren immer gestiegen, zu deren Bezäumung von Zeit zu Zeit erhöht, bis sie nunmehr auf 400 Thaler erwachsen ist.

Reichstags-Absch. von 1570. §. 66. Deputat. Absch. von 1600. §. 14. Reichstags-Abschied von 1654. §. 112.

Ausserdem haben Ihro Kayserl. Majestät Privilegia de non appellando entweder überhaupt, oder ad certam Summam appellabilem verschiedenen Herren

Herren Churfürsten, Fürsten und Ständen allergnädigst ertheilet, und ist wegen der letztern nicht nur, wenn das objectum litis auf bekannte Schuldforderungen gieng, deren Quantum des Capitals zum Grunde genommen, sondern auch, wenn die Frage von einem unbekanntem Quanto war, es zu des Appellanten Eide verstelllet, solches der Summæ appellabili gleich zu aestimiren.

§. 12.

Diesen Eid sowohl, als auch andere Solemnia appellationis haben die höchsten und hohen Reichsstände, Kraft ihrer Oberkeit, oder obrichterlichen Gewalt und gesetzgebenden Macht vorzuschreiben, welches sie sich überhaupt vorbehalten.

Cammergerichts-Ordnung von 1495. §. 31. von 1521. Tit. XXX. besonders aber die Abnahme dieses Aestimations-Eides ihren Untergerichten reservirt.

Cammergerichts-Ordn. von 1521. Tit. XXIV. §. 2. von 1523. Tit. I. §. 6.

nichtweniger die Bestimmung der Zeit zu Einbringung der Appellation.

Cammergerichts-Ordnung von 1523. Tit. IV. §. 1. 2. von 1527. §. 18. von 1555. Th. II. Tit. XXIV. §. 5. Tit. XXX. §. 1.

und die Verordnung anderer Gebräuche, als daß die Appellanten, ehe und zuvor ihre Appellation angenommen wird, Gold oder Geld erlegen müssen, oder andere Gewohnheiten,

Cammergerichts-Ordn. von 1555. Th. II. Tit. XXIX. §. 6. nebst der Execution der bey dem Cammergericht gesprochenen Urtheile.

Reichstags-Absch. von 1524. Tit. V. §. 24.

Cammer-Ger. Ordn. von 1555. Th. III. Tit. XLVIII. §. 5.

und bey allen ihren Einwilligungen in die Einrichtung des Reichs-Cammergerichts und in die Verfassung der demselben vorgeschriebenen Ordnungen sich solcher Obrigkeit und Macht so wenig begeben, daß sie vielmehr den Eid des Herrn Cammerrichters und der Herren Besizer mit dahin wohlbedächtig richten lassen, daß auf die Landesverordnungen, Statuta und Gebräuche eben sowol, als auf die Reichsgesetze geachtet, und was Theils in diesen besonders enthalten, jenen ohne Nachtheil seyn solle.

Cammer-Ger. Ordn. von 1495. §. 3. Reichstags Absch. zu Freyburg von 1498. §. 51.

Cammer-Ger. Ordn. von 1555. Th. I. Tit. XIII. §. 1.

Reichstags-Absch. von 1654. §. 105.

Es ist hieraus um so mehr zu bemerken, daß alle sothane Vorbehaltungen zwar von Zeit zu Zeit wiederholet, jedoch an sich selbst älter sind, als die Allerhöchsten Kayserlichen Privilegia de non appellando, und de Summa appellabili woraus also von selbst folgt, daß der Höchsten und Hohen Reichsstände Gerechtsame in Betracht der Solemnum appellationis aus ihrer Obrigkeit, Rechten, Gebrauch und Herkommen vornehmlich, und nur einiges aus den Gnaden und Freyheiten, oder den allergnädigsten Privi-

Privilegien herrühre, und beydes ihnen ungekränkt verbleiben müsse.

add. Reichstags: Absch. von 1594. §. 91. von 1654. §. 105. III:
123. 137.

§. 13.

Wie dieses alles Reichskundig ist; so ergiebt es zugleich den Grund, woher die sub Lit. B. angelegte Formula Juramenti calumniae de non frivole appellando in den Fürstl. Braunschweig Lüneburgischen Canzley- und Hofgerichts Ordnungen also, wie geschehen, abgefaßt worden.

Bereits im Jahr 1556. und also in Befolg der von den gesammten Höchsten und Hohen Reichsständen getroffenen Abrede in vorhergehendem Jahre ließ Herzog Heinrich der jüngere zum erstenmal eine Hofgerichts-Ordnung herausgehen, wovon beyläufig zu bemerken ist, daß sie von dem Canzler Joachim Mynsinger von Grundee verfaßt worden, welcher in den Jahren 1548. bis 55. des Kaiserl. und Reichs: Cammergerichts Beysitzer gewesen, folglich wohl gewußt hat, worin die Landesfürstl. Obrigkeit und Rechte in Betracht der Solemnium appellationis, zu Verhütung der muthwilligen Appellationen bestehen.

In dem Tit. 47. ist daselbst solcher Solemnium halber Landes-Fürstlich verordnet: daß

wenn jemand sich einer Urtheil beschwert bedünkt, oder andere rechtliche Beschwerden, davon man sich vermöge Kaiserl. Rechten berufen und appelliren mag, jemanden zugefüget würden, und die Hauptsache 50 Gfl. werth und nicht darunter ist, deme an die Römisch Kaiserl. Majestät oder Thro Majest. Cammergericht im heil. Reich auf nachfolgende Maaß und Form zu appelliren zugelassen und gestattet werden solle, nemlich, daß der Appellant, zuvor und ehe er seine appellation zu prosequiren vernimmt, gelobe und schwöre, daß er gänzlich glaube und dafür halte, daß ihm appellirens noth sey, und daß er solche Appellation nicht freventlich, noch zu Aufenthalt oder Verlängerung der Sache thue, daß er auch alsbald dem Appellanten Caution und Sicherheit mache, so er im Rechten verlustig werde, Kosten und Schaden nach rechtlicher Ermäßigung mit samt der Sache zu vergnügen, und zu entrichten.

Diese Fürstl. Hofgerichts-Ordnung wurde im Druck gegeben, und Kaisers Ferdinands I. Maj. nachdem, aus den damaligen Zeit: Umständen zu erläuternden Ursachen,

um mehrer Beständigkeit willen, zur allerhöchsten Confirmation übergeben, welche mit dem Zusaze:

was Wir von Rechts und Billigkeit wegen daran zu confirmiren, zu bekräftigen und zu bestallen haben, sollen und mögen,

am 5ten Aug. 1559. erfolgte, nachdem Thro Kaiserl. Majestät dieselbe durch Allerhöchstderoselben Gelehrte und Rechtsverständige fleißiglich ersehen lassen, und aus dem Bericht befunden:

daß sie dem Rechten und aller Billigkeit gemäß, auch alten Herkommen und löblichen Gebräuchen und Gewohnheiten gegründet.

Es

Es ist also jetzt wol keine begründete Beschwerde darin enthalten, wenn ein Appellante den daselbst vorgeschriebenen Eid schwören, und die erforderte Caution bestellen soll.

§. 14.

Die wiederholte Hofgerichts-Ordnung ist im Septemb. 1559. datirt aufs neue verbessert und vermehrt, auch vorgedachte Kaiserl. allerhöchste Confirmation davor gedruckt. Inzwischen war die gemeine Appellations-Summe auf 100 Gfl. erhöht, und also in sothaner Fürstl. Hofgerichts-Ordnung nicht allein Tit. 65. obige Verordnung mit eben den Worten, nur daß die erhöhte Appellations-Summe angeführet worden, wiederholet, sondern auch im folgenden Tit. 66. die Form des Eides eingerückt, und dabey verordnet, daß, wenn ein Procurator zugelassen werde, derselbe auch in selbst eigene Seele solchen Eid vollziehen solle. Dies bewähret also genugsam, daß ehe noch ein Privilegium speciale über eine Summam appellabilem ultra communem gesucht und erhalten, die Herren Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg vollen Zug und Recht gehabt, von den Appellanten sowol ein besonders Juramentum de non frivole appellando, als auch die Bestellung einer Caution, und zwar nicht allein auf Kosten und Schaden, sondern auch NB. auf die Sachen selbst zu erfordern.

§. 15.

Denn allererst am 30sten October 1562. ertheilte des Kaisers Ferdinands des 1. Majestät dem Herrn Herzog Heinrich dem jüngern das allerhöchste Privilegium, worin die Summa appellabilis auf 300 Gfl. für die Braunschw. Lüneburgische Obergerichte im Fürstenthum Wolfenbüttelschen Theils erhöht wurde. Wie also Herzog Julius im Jahr 1571. die Hofgerichts-Ordnung anderweit in Druck ausgehen ließ, so wurde nicht nur die allerhöchste Kaiserliche Confirmation von 1559. derselben vorgedruckt, sondern auch das allergnädigste Privilegium de Summa appellabili ihr beygefügt, und sind, so viel die Appellation in Sachen, welche 300 Gfl. und nicht darunter werth sind, betrifft, der zu leistenden Solemnium halber eben die vorigen Worte Tit. 66. und 67. aus den erstern Hofgerichts-Ordnungen beybehalten.

Desgleichen ist auch, nachdem die Appellations-Summa im Jahr 1578. auf 600 und im Jahr 1597. auf 800 Gfl. ferner erhöht, ohne daß in den darüber impetrirten Privilegiis eine Aaregung von den Solemnibus appellationum geschehen, in der den 12. März 1629. publicirten Canzley-Ordnung Herzogs Friedrich Ulrichs Art. 51. 52. soviel den Appellations-Punct betrifft, in allen es bey den ältern Verordnungen gelassen worden.

§. 16.

Nur erst, nachdem in dem allerhöchsten Privilegio vom 20sten Aug. 1638. die Appellations-Summe auf 1000 Gfl. erhöht, mit dem Zusatz, daß auch die Appellation

in

in allen und jeden Schuld-Sachen, allda das Debitum bekantlich oder sonst scheinbar liquidum und richtig, obgleich solche Schuld ein weit mehreres, als die Summe der 1000 Gfl. betreffe, und dann in Injurien-Handlungen, in welchen bürgerlich ad æstimationem geklagt würde, und die billige æstimation die obbestimmte 1000 Gfl. nicht übertreffe zc.

nicht statt haben solle, ist mit angehänget worden, daß,

da auch gleich die Hauptsache über 1000 Gfl. werth wäre, jedoch einem jeden Appellanten zuvor, und ehe seiner Appellation deferirt, auferlegt werden sollte, den Eid calumniæ oder für Gefährde vor dem Richter voriger Instanz zu schwören, daß er glaube zc. und denn er auch schuldig seyn solle, Caution und Versicherung zu thun, wenn er der Appellation fällig erkannt würde, dem Appellaten seine aufgelaufene Expensen und Unkosten zu refundiren.

Und mit den nehmlichen Worten wird dieses in dem letzten allergnädigsten Kaiserlichen Privilegio vom 24. Novemb. 1648. worin die Summa appellabilis vollends auf 2000 Gfl. erhöht worden, wiederholet.

§. 17.

Wie diese sämtliche Ausfertigungen an und vor sich selbst Kaiserliche allerhöchste Privilegia sind, auch aus ihrem ganzen Zusammenhang nicht die geringste Spur hervor scheint, daß dem Durchlauchtigsten Hause Braunschweig und Lüneburg an seinen alt hergebrachten Obrigkeit und Rechten, und was daraus und aus den ältern Reichsgesetzen demselben circa Solemnia appellationis zusteht, eingeschränkt oder benommen werden sollen; so läßt sich leicht einsehen, daß die bloß enunciative gesetzte Worte, welche sothane Solemnia betreffen, keine dispositio restrictiva seyn sollen, sondern nur dasjenige exemplificirt worden, was etwa dem Concipienten von dem Juramento calumniæ de non frivole appellando und der zu bestellenden Caution eben beygegangen, ohne die ältern Reichsgesetze und die Verordnungen der Braunschweig-Lüneburgischen Gerichte nachzusehen, und solche weitläufig zu extrahiren.

§. 18.

Es waren die Durchlauchtigsten Herren Herzoge nicht nur in den Kaiserlichen Reichs-Cammergerichts-Ordnungen und den Reichstags-Abschieden dieserhalb bereits vor dem Jahr 1638. eben sowol, als die gesamtten Höchsten und Hohen Reichsstände genugsam gesichert, sondern sie haben auch nachher in dem Reichstags-Abschied vom Jahr 1654. deshalb anderweit die neue Versicherung erhalten, dergestalt, daß, wenn man auch in den beyden letztern allerhöchsten Privilegien eine unerfindliche Restriction antreffen könnte, dennoch solche durch den letztern Reichsabschied wieder aufgehoben, und alles dahin hergestellet seyn würde, daß nach den Fürstl. Verordnungen, Statuten und Herbringen, auch nach den Reichsgesetzen, bey dem Verfahren über die Solemnia appellationis alles behandelt, nicht aber der enunciative der letztern Privilegiis de Summa appellabili eingerückten Worten, allein nachgegangen werden solle.

§. 19.

§. 19.

Wenn also in der letzten Fürstl. Braunschweig Lüneburgischen Hofgerichts-Ordnung Tit. LXIX. ausdrücklich gefodert wird:

daß der Appellant zuvor, und ehe er solche seine Appellation zu prosequiren ihm unternimmt, auf den nächsten, der interponirten Appellation folgenden, Hofgericht den Appellation-Eid ablegen solle:

So ist eine solche Bestimmung der Zeit in den Reichsgesetzen, wie solche oben angezogen worden, dem Unterrichter nachgelassen, und also sothane Zeit zu beobachten, wenn gleich in vorerwehnten Privilegien nichts davon enthalten ist.

§. 20.

Wenn weiter daselbst vorgeschrieben worden:

daß der Appellant den Appellations-Eid, wie der in dem nächstgesetzten Titulo 70. begriffen, selbst in der Person wirklich ablegen soll:

So ist zwar dieserhalb in den Privilegien kein Wort befindlich, jedoch dem Landesherrn unbenommen, solches zu verordnen, auch noch dazu in dem Reichstags-Abschiede von 1654. §. 117. als eine allgemeine Regel ausdrücklich festgestellt, daß

in Fällen, da die Privilegia das Juramentum calumniae erfordern, selbiges allezeit vor dem Untergericht, vom Appellirenden in der Person wirklich abgelegt werden solle.

§. 21.

Wenn ferner in sothaner Fürstl. Hofgerichts-Verordnung loc. cit. wegen der Caution umständlich verfügt ist:

daß der Appellante gnugsame Caution und Sicherheit, im Fall er im Rechten verlustig würde,

a) alsdann Kosten und Schaden nach rechtlicher Mäßigung mit samt der Sachen selbst zu begnügen und zu entrichten,

b) mit annehmblichen Bürgen, oder Erbeigenen und in specie designirten, aber nicht in genere angezogenen Gütern, præstiren solle:

So ist zwar dieses in den Privilegien so ausführlich nicht enthalten, allein

qua a) die Auflage bereits in der von Kaiserl. Majestät bestätigten Hofgerichts-Ordnung vom Jahr 1556. wörtlich enthalten, und daraus fortgeführt, folglich dieselbe durch die Privilegia nicht aufgehoben; auch nichts gerechter, als daß dafür von dem Unterrichter gesorgt werden müsse, daß der Appellant durch die Appellation nicht gefährdet werde, welches leicht geschehen dürfte, wenn nach geendigter Appellation die litigiöse Sache ihm nicht gewähret werden könnte, und er also um das Interesse litis gebracht würde;

qua b) aber nichts natürlicher, als daß der Richter erster Instanz, vor dem die Caution in der bestimmten Zeit sub præjudicio geleistet werden muß.

Reichs-

Reichstags-Absch. vom Jahr 1654. §. 117. in fine,
die Art und Weise, wie sie präskirt werden solle, zu ordnen habe.

§. 22.

Wann folgendes in angezogener Fürstl. Hofgerichts-Ordnung vorge-
schrieben ist:

es solle der Appellant, daß die Hauptsache anfänglich 2000 Rheini-
sche Gold-Gulden und darüber werth gewesen, und noch sey, nicht
allein eidlich bezeugen, sondern auch solches noch darüber in andere
Wege gleichfalls in den Hofgericht glaubhaftig bescheinigen:

so ist zwar auch dieses in den Privilegien wörtlich nicht enthalten, jedoch
bereits in der Cammergerichts-Ordnung

vom Jahr 1521. Tit. XXIV. §. 2. verordnet:

wo ein Zweifel zwischen den Partheyen einfiel, daß die Sachen derhal-
ben die Rechtfertigung gewesen, funfzig oder unter funfzig Gulden
werth seyn soll, sodann der Richter erster Instanz deshalb kein gründ-
liches Wissen hätte, oder daran zweifelt, soll er dem Appellanten auf-
legen, bey dem Eid, so er darum thun soll, zu behalten, daß er viel
lieber funfzig Gulden von dem Seinen verlieren, oder soviel nicht ge-
winnen, dann daß er sich der Haupt- und Appellation-Sache bege-
ben wolle. So solcher Eid von den Appellanten geschieht, alsdann
und nicht ehe soll der Richter erster Instanz der Appellation statt
geben;

auch solches in der

Cammergerichts-Ordnung vom Jahr 1523. Tit. I. §. 6.

wörtlich wiederholet, nicht weniger in der

vom Jahr 1555. Th. II. Tit. XXVIII. §. 4.

wo mit angehänget:

doch soll andern wol erlangten rechtmäßigen Privilegien der Unterge-
richten, die auf höhere Summen dann 50 Gulden sich erstrecken, durch
diese Ordnung nichts entzogen oder benommen, sondern deren mit den
Appellationibus auch Zulassung derselben gehalten, und denselben
gemäß gehandelt werden:

und in dem Deputations-Abschied

vom Jahr 1600. §. 16.

gesetzt ist,

daß die Erhöhung der gemeinen Summa Appellabilis den Ständen
des Reichs an ihren erlangten und habenden Privilegien, Freyheiten
und sonst unabbrüchig verstanden, und solche in ihren wirklichen
Effect und Kräften gelassen werden sollen.

welches bey fernerer Erhöhung in der gemeinen Appellations-Summe in
dem

Reichstags-Absch. vom Jahr 1654. §. 112.

wiederholet worden.

§. 23.

Wenn endlich angeregten Orts in der Fürstl. Hofgerichts-Ordnung ausdrücklich gesagt worden, daß

in Verbleibung oder Verweigerung alles dessen die Appellatio prodeserta gehalten, und alsbald executoriales gebeten, auch in continenti erkannt, und die Urthel wirklich exequiret, werden solle:

so steht dies zwar auch nicht wörtlich in den oft angeführten Privilegien, jedoch in den angezogenen Reichsgesetzen, als woselbst die Comminatio sub præjudicio,

oder:

alsdann und eher nicht, soll der Richter erster Instanz der Appellation statt geben,

eben auf die Desertion der Appellation abzielet.

§. 24.

Sowol gegründet solchemnach alles dasjenige ist, was circa Solemnia appellationum von den Durchlauchtigsten Herren Herzogen zu Braunschw. und Lüneburg verordnet worden; eben so gerecht ist es auch, daß solches alles in die sub Lit B. benzelegte Form des Eides, welchen der Appellant schwören soll, mit aller Vorsicht und Behutsamkeit der gnädigsten Landes-Herren eingerückt worden, um ihre Unterthanen und andere, welche bey ihren Obergerichten Prozesse führen, von unnöthigen, muthwilligen, und freventlichen Appellationen abzuhalten, und das ohnehin mit überhäuftten Geschäften beschwerte Hochpreisl. Kaiserl. Reichs-Cammergericht dieserhalb unbeladen seyn zu lassen.

§. 25.

Die gleich Anfangs gebrauchte Clausul:

auf vorgehabten Rath und Gutdünken desfalls erfahrenen, verständiger, gewissenhafter und friedliebender Leute,

ist ein weiser aus Landesväterlicher Liebe für das Beste der Proceß führenden Partheven herrührender und also höchstlobenswürdiger Fingerzeig der gesetzgebenden Macht, wie ein Appellante es am sichersten anzufangen habe, daß er weder für sich selbst aus Haab- oder Rachsucht, noch auch sein Advocat aus Gewinnsucht zu einer muthwilligen Appellation greiffen möge. Es ist darin nichts enthalten, was einer etwa wol begründeten Appellation entgegen stehen, oder des Hochlöbl. Reichs-Obergerichts Jurisdiction einschränken möge, einfolglich wird der Appellante dadurch nicht beschwert, wenn er eidlich erhält, daß er auf dem vorgeschlagenen Wege zu einem sichern Grunde des Glaubens von der Gerechtigkeit seiner Sache und von der Nothwendigkeit seiner Appellation gelanget sey.

§. 26.

Wegen der folgenden Clausuln, und wie solche theils in hiesigen Gerichtsordnungen theils in den Reichsgesetzen, theils in den allergnädigsten
Kai

Kaiserl. Privilegien begründet sind, ist vorhin ausführlich gehandelt.

Nur von der letztern:

daß der Appellant, wenn der Gegentheil von der Ladung absolvirt und entbunden, oder daß die Sache von dem Kaiserl. Cammergericht als desert nicht angenommen oder erkannt, daß dieselbe dahin nicht erwachsen, oder an Richter voriger Instanz remittirt, oder Urtheil a qua daselbst confirmirt werde, sich aller fernern Supplication, Revision oder in integrum Restitution gänzlich verzeihe und begeben, ist noch zu bemerken, daß eines Theils der Obergerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte irgend einigen Abbruch zu thun, von der Meinung des Gesetzgebers so weit entfernt gewesen, als vielmehr und andertheils selbige offenbar auf die Abkürzung der Proceße, einer wesentlichen Pflicht der Landesväterlichen Bemühung vor eine gute Justitz-Pflege, die Rücksicht genommen.

Dem Ansehn der höchsten Reichsgerichte geht nichts ab, es wird vielmehr demselben die schuldigste Ehrerbietung erwiesen, wenn die Appellanten verbindlich gemacht werden, bey ihrem Erkenntniß es bewenden zu lassen. Die oberen Gerichte der Höchst- und Hohen Stände des Reichs, insbesondere auch die der Herzoglich Braunschweigischen Lande, sind seit langen Zeiten mit einer Anzahl rechtserfahrener tapferer Männer besetzt, und was der ehemalige um die Justitz wolverdiente Cammer-Assessor von Ludolf

in Comm. de jure Cam. edit. d. a. 1741. pag. 210.

bezeuget, daß der allerwenigste Theil von denen Sachen, so per appellationem an das Cammergericht kommen, reformirt werde, bestätiget satzsam die gute Präsumtion, welche vor die Reichsständischen Gerichte obwaltet, und daß dennoch sich nur gar zu viele Leute finden, die mit den gerechtesten Aussprüchen der Landesgerichte oder auswärtiger Rechtslehrer sich nicht begnügen lassen, sondern durch Behelligung der höchsten Reichsgerichte alles äußerste versuchen. Der Appellat erleidet solchenfalls allezeit eine ihm nachtheilige Verzögerung seines Rechts, und es ist für ihn ein unvermeidliches Unglück, daß bey der Menge der Sachen, womit die höchsten Gerichte überladen sind, und bey deren Verfassung nur sehr selten ein rechtliches Erkenntniß in kurzer Zeit erfolgen kann. Er, Appellat, hat jedoch, wann sein Gegentheil verbindlich gemacht, bey dem ersten Erkenntniß sich zu beruhigen, noch die Hoffnung vor sich, die erfochtene Urthel, wie solches angeführtermäßen die mehreste Zeit geschieht, confirmiret zu sehen. Sehr groß, ja beynah dem Verluste seines Rechtes gleich ist hingegen sein Schade, wenn der Appellant ihn noch mit weiteren Anrufen und Remediis nach dem erstem Erkenntniß des höchsten Richters herum treiben kann. Diese Remedia sind es hauptsächlich, die die Reichsgerichtlichen Proceße, wo nicht unsterblich, denn noch leicht über eines und mehrerer Menschen-Alter hinausgehend machen.

Ohnehin ist es zu bedauern, daß, so groß und allgemein auch die Klage ist, daß bey dem Hochpreislichem Cammergericht die Sachen sich häufen und nicht zu überwältigen stehen, dennoch die bey wohlengerichteten Reichsständischen Gerichten zu Abkürzung der Proceße vorgekehrte Mittel von einer ungleichen Seite wohl gar, als der höchsten Jurisdiction nachtheilig,

angesehen werden wollen. Es sollen noch immer Appellationes statt finden, wenn gleich Appellanten in voriger Instanz das für die inappellablen Sachen geeignete Remedium Supplicationis extraordinarie zur Hand genommen, oder wenn tres conformes und dieselben zum Theil von auswärtigen Facultäten vorhanden sind.

Noch sollen, wenn gleich das Judicium Superius die Sententiam prioris instantiæ lediglich confirmiret hat, weitere Remedia bey dem Judice Superiori, ja sogar das: nondum deducta deducendi & non probata probandi statt finden, ohngeachtet stante hoc remedio, nicht gesagt werden mag, daß von dem vorigen Richter übel geurtheilet und von Appellanten wohl appelliret sey, immasen jener von dem neuen Einbringen keine Wissenschaft gehabt, sondern dieser ihm dasselbe vorenthalten.

Restitutiones in integrum ob nova in facto können weit füglicher coram priori Judice verhandelt werden, wenn an denselben Acta remittiret, und die dazu nöthigen Requisita vorhanden sind. Die Revisiones aber anbelangend, hat man ehemals selbst an Seiten des Hochpreislichen Cammergerichts in dem von demselben Anno 1643- exhibirten Bedenken auf deren gänzliche Abstellung angetragen. Zwar hatte man an Seiten der Reichs Deputation deshalb großes Bedenken; jedoch war dieses nur wegen der causarum simplicis querelæ, so in erster Instanz bey dem Cammergerichte verhandelt worden, es sey, daß Immediati unter sich zu streiten haben, oder von Mediatis belanget sind, gemeynet, als in welchen allerdings der Immediatorum conditio ungleich deterior als der Mediatorum seyn würde, wenn jene gleich diesen es bey der ersten Definitiva, ohne weitere Provocation lassen müssen, da Mediati, ehe ihre Sachen an die höchsten Reichsgerichte devolviret, bereits in der vorigen Instanz gehört worden, und aus solcher Ursache, wenn in Appellationis Instantia eine Confirmatoria erfolget, es um so eher dabey lassen können; gleichwie hinwieder, wenn eine Reformatoria erfolget, den Appellaten ihr Recht weiter zu suchen, billig unbenommen bleiben muß.

Die dem Appellanten auferlegte Renunciatio der ferneren Remediorum ist und bleibet also eine heilsame Vorsicht. Daß des Herzogs Augusti Durchl. dazu aus Landesherrlicher Macht befugt gewesen, ist bereits §. 11. & seq. dargethan, und §. 28. wird von dem Herbringen das weitere schuldigst angeführet werden.

§. 27.

Des regierenden Herrn Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg siebende Beschwerde über das Hochlöbl. Kaiserliche Reichs-Cammergericht ist demnach diese, daß es die von Höchstderostiben in der Fürstl. Hofgerichts-Ordnung vorgeschriebene Form des Juramenti calumniæ de non frivole appellando verwerfen wollen, da sie doch überall und in allen ihren Clausuln höchst begründet und völlig legal ist.

§. 28.

Hiezu kömmt noch, daß, da nach allen angezogenen Reichsgesetzen das Kaiserliche Reichs-Cammergericht nicht nur auf die Reichsständische Ordnungen,

nungen, Statuta, Rechte, Privilegia und Freyheiten, sondern auch auf das Herbringen zu erkennen, verpflichtet ist, dasselbe in diesem Puncte wider das Herkommen bey den Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Obergerichten zu sprechen sich ermächtigen mögen, welches also die achte Beschwerde ist, so des regierenden Herrn Herzogs Durchl. gegen dasselbe haben.

Wie die allergnädigsten Privilegia der gloriwürdigsten Kaiser nach wörtlichen Inhalt derselben nicht etwan nur der Fürstl. Wolfenbüttelschen Linie, sondern den sämtlichen Herzogen des Durchlauchtigsten Gesamt-Hauses allergnädigst ertheilet, so ist auch von sämtlichen Herren Herzogen nachdem unter ihnen obwaltenden Einverständnis auch einerley Verfassung circa Appellationes eingeführt, insonderheit lautet der Appellations-Eid in den Zellischen und Calenbergischen Canzley- und Hofgerichts-Ordnungen eben so, wie in den hiesigen, und ehe und bevor das Durchlauchtigste Churhaus das Privilegium de non appellando erhielt, ist es in jenen Landen nicht minder, als in den hiesigen, der ununterbrochenen Observanz gewesen, daß der Eid, so wie er verordnet, also seit 1663. mit der hinzugesetzten Renunciation bey vorgekommenen Appellationen geleistet worden. Denen an die Höchsten Reichsgerichte eingesandten vielfältigen Acten sind jedesmal die bey der Præstatione Solemnum abgehaltenen Protocolle nebst der Formula juramenti beygefügt. Seit hundert und mehr Jahren ist von hochgedachten Gerichten nichts dabey erinnert, und das Hochpreisliche Cammergericht mag nicht in Abrede stellen, daß es von dem, was in hiesigen Landen bey den Appellationen hergebracht, die vollkommenste Wissenschaft gehabt, und aus vielen an dasselbe gediehenen Sachen alle Augenblick von diesem Herkommen sich überzeugen könne.

Wie in den Chur-Landen bis zu Einführung des Ober-Appellations-Gerichts, so hat in den hiesigen niemand bis auf den heutigen Tag solches und die von dem Appellanten zu leistende Rechtsgebühr bezweifelt, als der von Honrodt, eben derselbe, der als Schazrath ein Mitglied des Engern Ausschusses der Landschaft ist, und noch vor wenigen Jahren auf dem letzten Landtage die unterthänigste landschaftliche Bitte, daß von der Hofgerichts-Ordnung circa formalia Processus nicht abgegangen werde, mit den übrigen Deputatis betrieben.

§. 29.

Uebrigens ist gewiß, daß alle diese des regierenden Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg in jetzigem Fall zugesetzte Beschwerden gravamina communia Statuum über das Kaiserliche Reichs-Cammergericht sind, da sämtlichen Ständen des Reichs ein gleiches, daß ihnen die Einrichtung der Solemnum appellationis und die Vorschreibung des dazu gehörigen Juramenti calumniæ de non frivole appellando abgesprochen, statt dessen aber das Juramentum calumniæ generale per Procuratorem in Camera præstandum surrogirt werde, bevorsteht, wenn der gegenwärtige Schritt ein Præjudicium machen soll. Dieses müßte aber den Höchsten und Hohen Reichsständen um desto unleidlicher fallen, als wol keine Gerichtsordnung in ihren Landen und Städten, seit dem 16ten Jahrhunderte her, gemacht seyn wird, worin nicht Verfügung obiger Puncte halber befindlich ist, und deren Aufrechterhaltung ihnen angelegen seyn muß. Es

Es ist solchem allen nach sich wol zu versprechen, es werde eine Höchst-
ansehnliche Kaiserliche Commission und Hochverordnete Reichs-Visitations-
Deputation dem Hochpreislichen Kaiserlichen Reichs-Cammergerichte die
zu dieser gegenwärtigen Sache gehörende Acta abfordern, und nach deren
Durchsehung ihm aufgeben, mit Aufhebung der so beschwerlichen Sentenz
vom 23sten Jun. a. c. und der darinn enthaltenen præjudicirlichen Ver-
ordnung, den Appellanten anzuweisen, der Fürstl. Braunschweig-Lüneburgi-
schen Hofgerichts-Ordnung Tit. 69. 70. gemäß, die Solemnia Appella-
tionis unweigerlich zu præstiren.

Braunschweig, den 25sten September 1772.

A.

A.

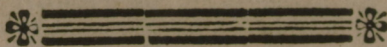
Sentent. de 23. Junii 1772. publ.

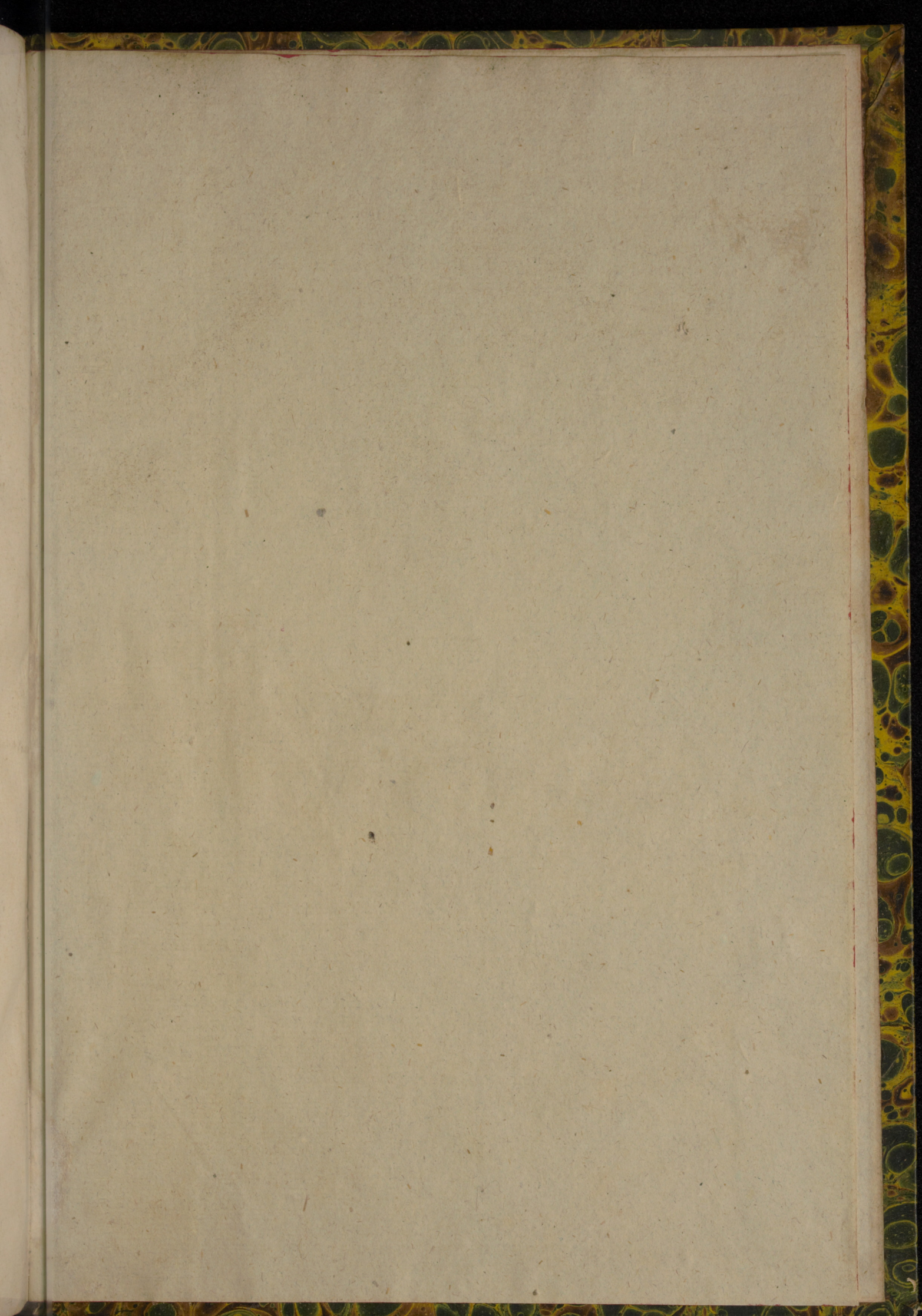
In Sachen von Honrodt wider die Ackerleute und Halbspanner zu Niedern: Siekte Appellationis; Ist die durch Lt. Bostel unterm 18ten Febr. 1771 zu dieser Sachen extrajudicialiter übergebene Supplication pro Mandato gegen das Fürstl. Hofgericht zu Wolfenbüttel, samt darauf erstatteten Bericht und Gegenbericht, und deren Beylagen ad acta zu registriren verordnet, darauf statt des gebetenen Mandati, die Verordnung dahin, daß Appellant um Zulassung ad juramentum Calumniæ bey dem Fürstl. Hofgerichte zu Wolfenbüttel als Richter voriger Instanz, welcher denselben über die in dem C. O. C. entworfene, und hernach im jüngsten Reichsabschied §. 43. bestätigte Formulam juramenti calumniæ zu beschweren nicht gesinnet seyn wird, sich nochmalen anmelden, widrigenfalls, wann er dazu binnen Monats-Frist nicht gelassen werden wollen, ihme sothanes Juramentum dahier gewöhnlichermaßen abzustatten, unbenommen, sondern vorbehalten seyn solle, erkannt. Dann wird die von Lt. Bostel ad reproducendum von Dr. Zwierlein aber ad excipiendum, ut & ad edendum acta & rationes decidendi gebetene Frist auf zwey Monat verstatet, und sub præjudicio angefest.

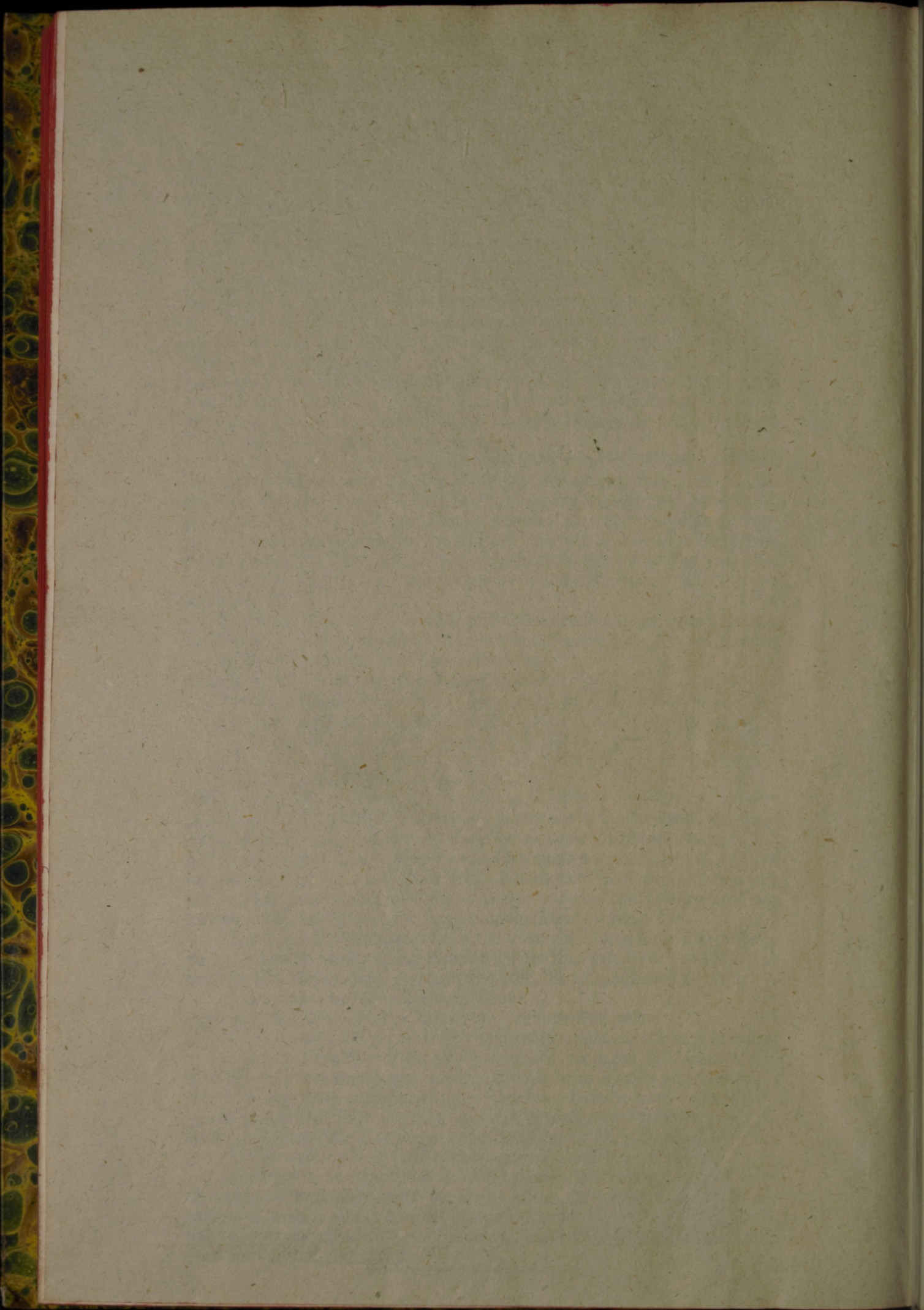
B.

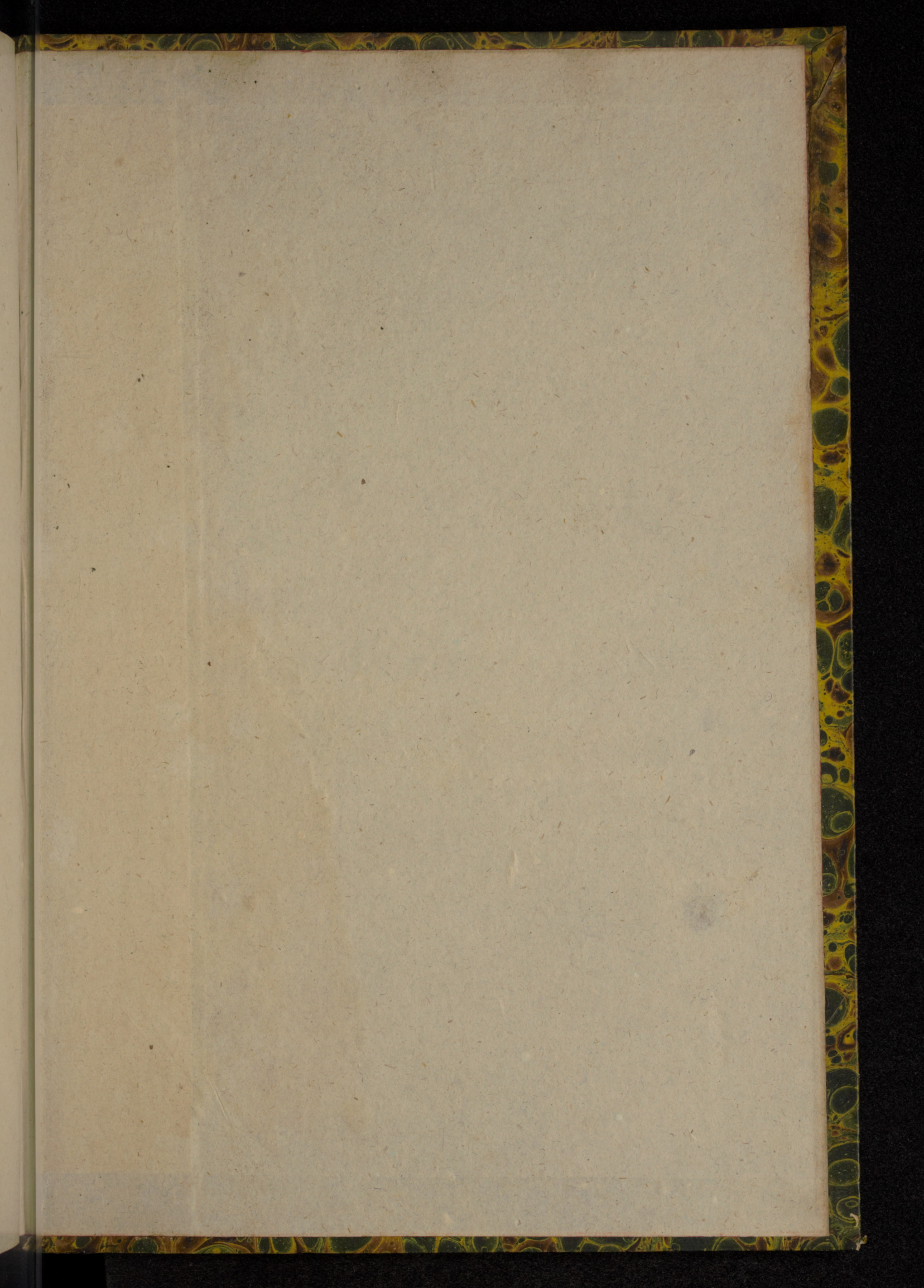
B.

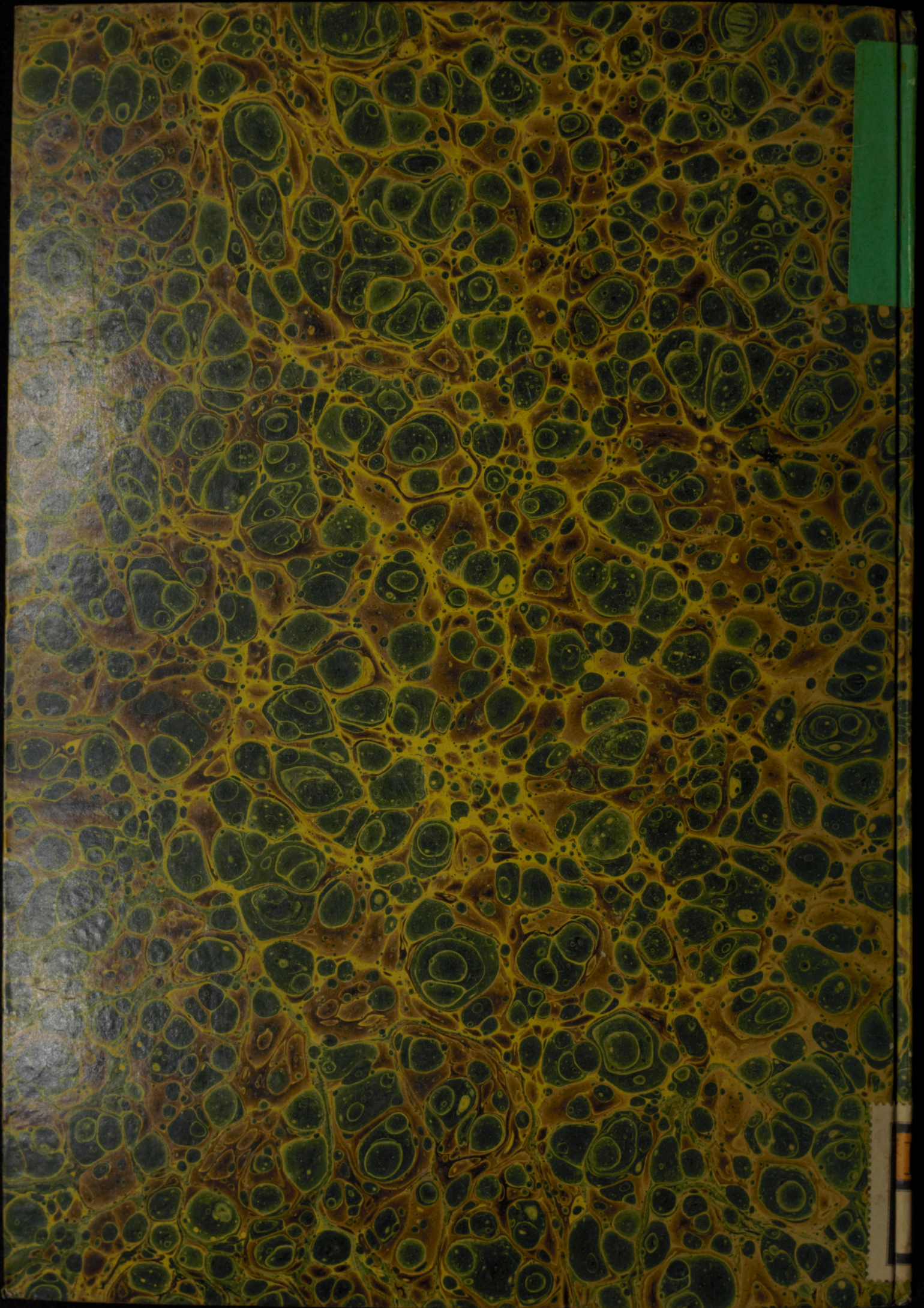
Shr werdet schwären einen Eyd zu Gott und auf das heilige Evangelium, daß yr uf voergehabten Raat und Gutdünken dißfalls erfaarner, verständiger, gewissenhafter und fridlibender Leute gänzlich glaubet, und es gewiß dafür haltet, daß yr durch dy, an dem Tage N. an diesem Fürstl. Hofgerichte eröffnete Urteyl wider Recht und Billigkeit graviret und beschwäret seit und euch dahero auch einzig und allein zu Abschaffung solcher vermeinten Beschwården, keinesweges aber zu Uffenthalt der Execution oder Verlängerung der Sachen appellirens noot ist, daß ihr auch solche Appellation nicht böser Meinung noch freventlich ewrenn Gegenteyl dadurch aufzuhalten und umzutreiben oder in Schaden zu führen an und voor dy Hand genommen daß auch ewer in diese Appellation gebrachte Anforderung, Hauptfachlich, alle Zinse, Fructus, Schaden, Costen, außgenommen zu Anfang der Clage 2000 Goldfl. oder darüber wert gewesen und noch sey, da yr auch an dem Hochlöblichen Kaiserl. Cammergericht im Rechten verlustig werdet, es geschehe gleich, daß euer Gegenteyl von der Ladunge absolviret und entbunden, oder daß die Sache daselbst als desert nicht angenommen, oder erkant, daß dieselbe dahin nicht erwaren oder an Richter voriger Instanz remittiret, oder dy Urteil a qua daselbst confirmiret werde, oder daß der Appellate alda in einige oder andere wege auch obsige, dem Appellaten allen Costen und Schaden erlegen, wie auch alles ander was vorberürte Urteil vermag, one einige fernere Supplication Revision oder in integrum restitution, als welcher yr auch so vyl den punctum executionis betrifft, hiemit gänzlich verziehen und begåben, denen yr auch himit ausdrücklich renunciiren tuut, vergnügen und entrichten wollet, getreulich und one gefährde.











angegeben worden, nämlich Vorlesung, mithin es das Ansehen gewinne, daß die unsern aufgeklärten Zeiten vorbehaltenen Erklärung der E. G. D. II. 53. 2. welche keine Relationem Actorum in Reuiforio leiden, sondern lediglich Directorii Moguntini Praelectionem Actorum haben will, auf einem Schreibfehler oder auf einer Differentia orthographica beruhe.

Daß im Jahr 1587. in obbemeldter Revisions-Sache Nürnberg u. Brandenburg nicht *Praelectio*, sondern *Relatio Actorum* gesehen sey, bezeuget das kurz vorangeführte Kayserl. Commissarische Votum in denen §. praeced. vorgelegten Worten ausdrücklich.

Daß in Reuiforio Referenten bestellet werden, nichts desto weniger aber alle übrige Reuifores, ohne Adhibirung derer von denen Referenten verfertigten Relationen, die Acten lesen, und daraus ihre Vota cum Relationibus verfassen müssen, kann gar wohl mit einander bestehen, und ist in Zeiten von einem weisen Gesetzgeber auf den Fall, wenn in bey vorhergehende Conformes reformiret werden wollen, ausverordnet.

§. XXXVI.

Das pag. 127.-130. mit dem Protocollar-Extract aus dem *Pleni Deputationis* vom Erchttag 5. Septemb. 1600. darinnen will, daß bey damahliger *Deliberatione Pleni Visitationis de Praeparatoriis Reuisionum* Chur-Maynz proponirte Kayserliche Commission zwar, ihrem Angeben nach, *cum* in der That aber *contra Maiora* concludiret habe, in seinen Ort gestellet seyn, da solches anhero nicht einschläget, wenn aber der Ungrunds-Versasser p. 130. daraus den *Schluss* *Votum* der Kayserlichen Commissarien (welches sich anhebt: *sum per Dominos Commissarios*, und eine Heimstellung zur Umfrage, mithin eine *Proposition* enthält) *Conclusum* und mehr als *Decisuum* gewesen sey: an das Bestremden nicht bergen, wie eine solche exorbitante *Luris publici* von einem Publicisten, der ein Patriot seyn will, aufgestellt werden möge.

§. XXXVII.

So leicht es endlich wäre, den in dem Schlusse des Ungrundes 147.-149. erkünstelten gleichsamem Wiederhall (Quali Echo) ohngezwungene Weise zu erwiedern: So wenig findet man sich, sich mit einer Parodie abzugeben, sondern besser, gegen den Inhalt dieses Wortspiels kürzlich in Erinnerung zu bringen in §§. IV.-IX. die Geschichte, wie der Westphälische, der J. R. A. und dessen *Observantia interpretatiua* durch liche Vollmächts-Ertheilung bey der Revision in der Münchener Erbmannen-Sache die Ausübungs-Art der Kayserlichen Befugniß, allen Revisionen werththätig beizuwohnen, stimmten haben, mit noch mehreren Urkunden bestärkt, und außer Zweifel gesetzt worden, daß der Geschichts-

III. Das Protocollum Pleni Visitationis de Praeparatoriis Reuisionum von 1600. trift das Reichs-Friedens-schlussmäßige Revisions-Gericht mit nichten; Das ihm vom Ungrunds-Versasser eingeschaltete Emblem aber und die daraus gezogene Folgerung wird ihrem Urheber zu verantworten schwer fallen.

Gegen-Schluss, daß das Reichs-Friedens-schlussmäßige Revisions-Gericht auf seinen Gründen ohnerhöret fest stehe, der Ungrund aber, *Nomen et Omen* jedoch das Verdienst habe, daß dadurch die Verwahrung und Befestigung äch-

